

Mum. CXXIV.

Berordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Machdem bei hiesiger Graft. Regierung vorgekommen, ob wolten diejenige, welchen gnädigfte Candesherrschaft ben Garnhandel in denen Vemtern gnadigst zugestanden, darunter zur Beschwer der armen Unterthanen verfahren und veranlaffen, daß diese jenen, um für ein Stut Garn bas Beld gu haben, bfrere auf eine Stunde nach gehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen muften, sonsten aber im Kal ber Noth nicht einen Thaler auf Garn vorgeschoffen haben konten; welches, wann es sich also befinden solte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken wurde : Go erge. Let Namens gnadigster Landesherrschaft die Berordnung und ernitlicher Befehl bahin, bag die, fo bes Garnhandels halber privilegiret. Schuldig senn sollen, in jeder Bauerschaft jemand zu constituiren und ju halten, welcher bas Garn von den Leuten nicht nur annehme und billiamäßig bezahle, sondern auch, wann ein ober ander von denen Unterthanen, wobei man wegen der Lieferung gesichert, einen Thaler oder etliche Grofchen auf Garn vorgeschossen zu haben verlanget, ih. nen foldhe Gelber foigen laffe, und bagegen gewärtige, bag ibm megen folden Vorschusses als einer privilegirten Schuldforderung von benen Beamen auf des Debitoris Roften bor allen gur Zahlung geholfen werden solie. Bie barn gigleich Ramens Gr. Hochgraft. Gnaden dero famtlichen Beamten hierdurch gnadigst ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, alfo auch über diese Berordnung nachdruflich zu halten. Refolutum Detmold ben 5 Man 1724

Braff. Lipp. Praffdent, Canglei . Director und Rathe daselbit.

Mum. CXXV.

Mum. CXXV.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1724.

Wir Simon Henrich Abolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe zc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf ju Hetrecht ic. Fügen hiedurch manniglich zu wiffen, wasmaßen Wir misfallig vernommen, bag eine Zeithero bei Erereirung der Jagden und Fischereien verschiedene Diebrauche und unweidmansche Anmaßungen eingeschlichen, welche nicht anders dann ben Ruin der Wildbahn und Berbfung des fleinen Weidwerks wirten konnen. Wann Wir aber solchen Ercessen und schaolichen Unordnungen langer nicht nachzusehen, sondern vielmehr denselben auf alle Wege und Weise abzuhelfen, und auch desfals gute Ordnung Bu handhaben gemeinet : So wollen Wir nicht nur Die von Unsern Gräffichen Vorfahren bawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verord. nungen hiemit innoviret, sondern auch nochmaln und ferner gnavigst ernstlich verordnet und befohlen haben,

1. Daß niemand in Unfrer Grafschaft zu jagen und auf benen offenen Bachen ju fischen fich unterfichen folle, er habe bann von Uns oder Unfern Graft. Borfahren desfals Die Gerechtigkeit durch besondere Concessiones erlanget, oder sonsten, wie zu recht beständig her-

gebracht; und weiln 2. fich bftere ein und ander ber Jagd und Fischerei, als ob fie dazu berechtiget, anmaßen, ober auch die erhaltene Begnavigung und Jago oder Fifcherei-Bezirke über die Bebuhr ertendiren, fo hat ein jeder, welcher von Uns oder Hochged Unfern Graff. Worfahren des. 566663

fals besondere Concessiones erlanget und hergebracht, bei Verlüst derselben, die solcher Gerechtigkeit halber in Händen habende Documenta in Zeit von sechs Monaten a dato publicationis dieses bei Unsser Forst und Jagd Eanziel zu produciren, und sich künftig schleche terdings in deren Schranken zu halten.

- 3. Sol niemand besugt seyn, die bei einem Abelichen oder sont stigen privilegirten Gute hergebrachte Jagd und Fischerei ohne Unsere Landesherrliche besondere Bewilligung an andere zu cediren und zu übertragen oder auch mit andern zu theilen, und dasern ein Gut selbst, v. g. unter Brüdern oder Angehörigen getheilet werden möchte, so sol dennoch die Jagd nur bei dem einen bleiben, als weshalb dann dieselbe bei ermangelnder besonderer Disposition sich zu vergleichen, und bis dahin, und auf erfolgende Unsere Landesherrliche Ratissication beide Theile des Jagens und Fischens zu enthalten haben. Imgleichen sol
- 4. nicht erlaubet seyn, an den Gehägen zu kuhren und vorzusiten oder sousen Saasengarn auszustellen, noch auch bei den Fischereisen auf den Bächen Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkorbe zu gebrauchen; im übrigen an denen Bächen keine Flachsrotten geduls det, und bei Unlegung der Stauen dahin gesehen werden, daß die Halbscheid des Wassers seinen ordentlichen Lauf behalte. Als auch
- 5. diejenige, so sonsten des Jagens und Fischens berechtiget, solche durch fremde, nicht in ihrem Brod und Sold stehende, sondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wann sie sonsten keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder dazu wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen, und dergestalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden gänzlich ruiniren und verzisen, so sol ein seder schuldig senn, seine hergebrachte Jagd und Kisscherei nicht anders, dann entweder selbst oder durch die Seinige und in seinem Brod und Sold stehende des Jagens- und Fischens kundige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen seyn, dei Ansprache

eines ober andern guten Freundes benselben zur Veränderung ein und andermal mit auf die Jagd oder Fischerei zu nehmen, jedoch dergefialt, daß solches nicht misbrauchet, und unter solchem Prätert keine Koppeljagden angestellet, und dabei fremde Jäger und fremde Hunde gebrauchet werden; wie dann

Hunde geblundet isteren, and dergebracht, dero Behuf ihre eigene Jagd : Huner : und dergleichen Hunde wohl halten und gebrauchen Magen, dagegen aber schuldig senn, dieselbe sederzeit zu verwahren, und wann sie damit an Unser Gehäge oder Wildbahn kommen, oder dabei her ziehen, die Jagdhunde zu koppeln, und wann eiwa die Hunde wider Vermuthen und angewandten Fleiß ins Gehäge überstaufen möchten, an denen Jagdpfälen ihre Flinten niederzusegen und die Hunde auf und wieder herbei zu suchen, widrigenfals zu gewärtigen, daß selbige, wann sie Unsere Jäger antressen, niedergeschossen, und diesenige, welchen sie zugehören, nach Besinden darüber wilskürlich bestrafet werden sollen. Bei dem allen bleibet

7. denen Bürgern in den Städten und Emwohnern auf dem platten kande zu Bewahrung ihrer Häuser und Höße, etwa nöttig besindende Hunde zu haben, vor wie nach bevor, jedoch daß die Bürger in denen Städten die ihrige in den Stuben und Häusern halten, und nicht auf den Strassen und gar außer der Stadt herum lausen lassen, die Eingeseisene auf dem platten kande aber ihre Hunde zu der Sazzeit schlechterdungs anlegen, und im übrigen mit Schleisteten oder Knüppeln von 2 Schuhen lang und 3 Zol dieke versehen und auf den Hösen lassen, und nicht in die Felder, Wälder oder Gäreten nehmen. Imgleichen mögen

8. die Mezger und Juden, welche sich des Schlachtens gebrauchen, zwar ihre Hunde, wann sie Schlachtvieh oder Kälber treiben, damit sie ihnen an dem Trieb helfen, bei sich, wie auch die Schäfer dieselbe des Nachts bei der Heerde los laufen lassen, außerhalb dieter Zeit aber und wann jene nichts zu treiben haben, und diese, nemser Zeit aber, des Tages der Schaafe hüten, sollen sie die Hunde lich die Schäfer, des Tages der Schaafe hüten, sollen sie die Hunde bestän-

.

beständig am Stricke sühren, und zwar solches alles bei wilkürlicher Strafe, allermaßen Unsere Beamte, Förster und Jäger derauf sleißig Acht zu geben, und die Contravenienten zu behöriger Westrafung nicht weniger anzumelden, als die Wrasenmeister die Hunde, so sie in denen Städten auf den Straßen herumlaufen sinden, ohne Unterscheid todt zu schlagen haben.

- 9. Feldhüter und Wildwächter sollen bis auf Pfingsten ohne Hunde im Felde liegen, jedoch das Wildbret mit Rusen, Schreien, Klappern, auch durch solche Instrumente, womit es nicht verletzet werden kan, als Hornblasen, Trommel rühren, Rauch machen und dergleichen abzuschenen und abzutreiben besugt seyn, nach Pfingsten aber mögen sie sich der Hunde bedienen, jedoch daß sie denselben ebenfals gehörige Knüppel oder Ketten, so vom Halse dis auf die Erde reichen, sest anhangen.
- 10. In benen Malbern, Geholzen, Relbern und Gehagen, au-Ber benen gemeinen Wegen und öffentlichen Landstraßen, fol sich niemand mit Flinten, Robren, Dirschbuchsen ober sonften verbachtigem Gewehr finden lassen, welches Wir dann auch dahin verstanden haben wollen, daß weder Unfere Cavaliers, Officiers, Sof und an. bere Bediente, welche keine Jagogerechtigkeit haben, noch Einheimische und Burgersohne, es geschehe bann auf besondere Veraunfis aung, ins Reld und auf die Dorfer mit Budhen, Robren ober Flinten spaziren gehen, Streich und andere Bogel ober sonften zur Luft ju schießen, sich unterftefen sollen, indem die Erfahrung giebet, daß hierunter benen Wachteln, Relbhunern, Schneppen, wilben Enten und anderm fleinen Weidewerk zugleich nachgestellet und insgemein Die Gehäge dadurch beunruhiget werben, allermaßen diejenige, welthe darüber betreten werden mochten, gepfandet und an Unfer Korff. und Jagdgericht benuncitret und bafelbst nach Befinden ernstlich bestrafet werden sollen.
- 11. Nachdem auch nicht allein Rube- und andere Hirten bisweilen junge Wildkalber, deren sie haabhaft werden konnen, entweder

tod zu schlagen oder aufs wenigste, was junge Hirsche sind, auszuwerfen, kein Bedenken tragen, sondern auch durch gemeine und andere Leute diters junge Haasen, Froschlinge, Rebe und Wildesiber aufgehaschet und in Häusern heimlich gehalten werden, so ust gleichfals hierin Unser ernstlicher Besehl, daß alle Unsere Beaute, Forstund Jagobediente mit allem Fieis darauf achten, und den Uebertreter zu behöriger Bestrafung an Unser Forstgericht denunciren
follen.

12. Die Walber follen in Brunft : Sag : und Ralbezeiten fil gehalten, und alebann barin fein Ralt ober Rohlenbrennen ohne Untere besondere Erlaubnis vorgenommen, fondern daffelbe sowol ale bas Holgfällen und Fahren bis nach Ablauf folcher Zeit, nemlich vom 1 Man bis den 14 Jun. und vom 1 Sept. bis ben 14 October eingestellet werden; und da uns glaubwürdig vorgekommen, daß sich Schafer und andere Dirten ohngeschenet unterfichen, aledann oder sonsten an Orten, so forstmäßig gehäget werden, zu treiben, io fol folches im geringsten nicht geduldet noch aelitten, fondern, so oft eis ner, er fen gleich Unfer ober Unfrer Landfoffen und Unterthanen Schafer ober Hirte, an dergleichen Orte fich betreten laffen mochte, an Unferm Forsigerichte nach vorgangener Denunciation erem. plariter gestrafet, babingegen aber von Unfern Forst : und Jagobe-Dienten in Anlegung der Gehage, damit die Unterthanen die hube vor ihr Bieh nach Nothdurft behalten, mit Zuziehung jedes Orts Beamten verfahren und in benen Vorhölgern und Reloffrauchern nicht leicht ein Gebäge für bas Wildpret gemacht, sondern vielmehr ben armen Leuten Die Sube ohngeschmalert gelaffen, mithin auch bas Wildpret aus denen hoben Geholzen und Hauptwaldern in die frucht. bare Relver, Unfern Unterthanen an der Reucht und Uns felbsten an ben Schnten ju großem Schaben nicht gezogen werden , jumalen Unfer Wille und Meinung gar nicht ift, bag Unfere Unterthanen Die mit großer Dibe, Arbeit, und ihrem fauren Schweiß ausgestellete Saamen, bavon fie mit Weib und Kindern bas Brod jum Auf-Jiiii ent.

enthalt ihres Lebens haben, und sonstige Nothdurft bestreiten mus fen, vom Wildpret verdorben und abgeätzet, sondern vielmehr die Schäbliche Gehäge in den Reld : und Borfteanchern ganzlich abgeschaf. fer, das Wildpret in die hohe Geholze und die rechte Bilobahn gebracht, und Unfern lieben Unterthanen die Feldsträuche, in welchen fie es bergebracht haben, ju treiben und ju buren, nicht gebemmet, sondern daffelbe vielmehr gestarret, auch zugelagen werden joile, daß, da Wildbret auf den ausgestelten Truchten in Barten oder Neckern befinden wird, sie baffelbe aus dem Gelbe ichauchen und abtreiben mbaen, damit ein jeder, der Arme mit Dem Reichen, das tagliche Brod um fo viel beifer erziehen, auch besto mehr Biebes geweidet, und bei der von der Krucht, Biebe, Bolle und Leder sonffen gehale ten guten Nahrung Hannel und Wandel erhalten, und folches als les je langer je weiter verbeffert werden konne. Wie Wir dann auch

13. wollen, daß die an denen Wildbahnen angeordnete alte unt theil verfallene Wildgraben wieder aufaciporfen, die darauf gemachte Banne und lebendige Becken repartret, oder mo beren gar keine mehr waren, ruchtige neue, jedoch daß fie micht höher als von 6 Schuben, und darin keine oben ausgespitte und lang ansstehende Manken senn, und das Bild daran sich nicht ipießen ober beschädigen fonne, angeleget, Diefelbe folglich in gutem Stande erhalten, um Candereien, Wiesen und Gaten aber Dorner oder Bainebuchen jur Ersparung bes Holzes im Berbit angepflanzet und mit ber Zeit gar feine Planken oder Zaune mehr gelitten, sondern mit lebendigen Becken versehen werden, gestalt hierauf, wie auch überal auf Diefe Uniere Verordnungen, Unfere Beamte und Forstbediente feben, auch jederman auf Linzieh und Bepflanzung lebendiger Hecken nicht als bishero gescheben, befiffen senn follen. Endlich

14. perfehen Wir Uns zu Unfern Candfaffen und manniglichen, fo bes Jagens berechtiget, baf nach bem ohnlangft ums andere Jahr ein Begejahr angeordnet, Dieselbe fich aledann bem i Merg bis Jacobi

cobi, wie hergebracht, nicht mur, sondern auch, wann Wir mit dem Beuge an einem ober andern Orte jagen, in solcher Zeit alebann des Jagens von felbit zu enthalten , und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin feben werden, daß auch diefen durch die hunde fem Schade geschehe, als weshalb Wir Und allenfals Die zustehende Ahndung vorbehalten.

Gleichwie Wir nun über biefe gemeinnütliche Berordnungen gehalten wiffen wollen, als beiehlen Wir Unirer nachgesezten Regierung, wie auch Forst : und Jago : Canglet, sodann Unfern Beam. ten auf dem platten Lande, imgleichen Bürgermeiftern, Richtern und Rathen in benen Stadten, Dahin ju feben, daß berfelben bon manniglichen in allen Puncten und Claufuln gehorfamst gelebet werde. Mikundlich Unfrer eigenhandigen Unterschrift und neben gedruften Inflegels. Gegeben auf Unfer Residen; Dermold den 12 May 1724.

